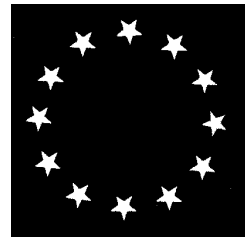


RheinlandPfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für

**Mulchsaatverfahren
bei Mais und Zuckerrüben**

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung
(FUL)

Programmteil IX

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz,
Fachbereich 1 – Agrarökologie

Weitere Informationen:

www.agrarinfo.rlp.de/pflanzenbau

Herstellung:

Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz
Essenheimer Straße 144, 55128 Mainz-Bretzenheim
Telefon: 06131/9930-0, Telefax: 06131/9930-80
Email: poststelle.lpp-mainz@agrarinfo.rlp.de

Mainz, 2. Auflage Juli 2003

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für

Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben

des
Förderprogramms
Umweltschonende Landwirtschaft
(FUL)

Programmteil IX

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil IX: „Einführung und Beibehaltung von Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
3. Anlagen
Anlage 1: Aufzeichnungen

Für Teilnehmer am Programmteil IX: „Einführung und Beibehaltung von Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

Mais und Zuckerrüben dürfen nur im Mulchsaatenverfahren angebaut werden, um die Bodenerosion insbesondere in Hanglagen zu vermindern. Dabei sind folgende Verfahren mit unterschiedlichen Förderprämien zulässig:

- Mulchsaaten mit Zwischenfruchtanbau
- Mulchsaaten mit Stoppelbrache

Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums **eines** der o.g. Verfahren **einheitlich** für alle Mais- und Zuckerrübenanbauflächen wählen. Der Anbau von Mais nach Mais ist nicht zulässig.

Es wird empfohlen, eine produktionstechnische Beratung der zuständigen landwirtschaftlichen Fachstelle (SLVA) in Anspruch zu nehmen!

2.1 Mulchsaaten mit Zwischenfruchtanbau

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 10. September des Jahres vor der Saat von Mais / Zuckerrüben zu erfolgen.
- Die Saat hat als Drillsaat zu erfolgen.
- Für die Saat darf nur zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) der folgenden Pflanzenarten verwendet werden. Die angegebenen Mindest-Saatstärken müssen eingehalten werden und über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drillsaat kg/ha
Gelbsenf	12
Ölrettich	15
Phacelia	8
Sommerraps	10
Sommerrüben	8
Sareptasenf	5

- Abfuhr oder Beweidung des Aufwuchses sind nicht zulässig.
- Eine Bodenbearbeitung der Zwischenfrucht darf frühestens am 21. Januar des Jahres nach ihrer Saat erfolgen. Eine wendende Bodenbearbeitung ist nach der Zwischenfruchtsaat nicht mehr zulässig (**kein** Pflugeinsatz!).

2.2 Mulchsaaten mit Stoppelbrache

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Stoppelbrache ist nur möglich, wenn Getreide als Vorfrucht vor Mais / Zuckerrüben angebaut wird.
- Das Getreidestroh ist bei der Ernte zu häckseln und möglichst gleichmäßig zu verteilen.
- Die Bodenbearbeitung darf frühestens ab dem 1. Oktober des Jahres vor der Saat von Mais und Zuckerrüben erfolgen (Stoppelbrache bis mindestens 30. September).
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist zwischen der Ernte der Vorfrucht und der Mais- / Zuckerrübensaat nicht zulässig (kein Pflugeinsatz).

2.3 Aufzeichnungen

Die durchgeführten Maßnahmen sind gemäß Anlage 1 unverzüglich aufzuzeichnen.

3 Anlage

Anlage 1: Aufzeichnungen

M U S T E R Aufzeichnungen
für den FUL Programmteil IX: Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl:			
Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000		Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben M-ZF = Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau M-SB = Mulchsaat mit Stoppelbrache			
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Pflanzenart / Mischung ²⁾	Datum der Saat ²⁾	Saatstärke ²⁾	Datum des Umbruchs
1, 2, 3	M-ZF	Gelbsenf	03.09.1998	20	22.01.1999
4, 5, 6	M-ZF	Phacelia	03.09.1998	10	15.02.1999
7, 8, 9	M-SB				08.10.1999
10, 11, 12	M-SB				15.02.2000

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!

²⁾ Nur Ausfüllen bei den Verfahren mit Zwischenfruchtanbau (M-ZF)

Aufzeichnungen für den FUL Programmteil IX: Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben M-ZF = Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau M-SB = Mulchsaat mit Stoppelbrache			
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Pflanzenart / Mischung ²⁾	Datum der Saat ²⁾	Saatstärke ²⁾	Datum des Umbruchs

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!

²⁾ Nur Ausfüllen bei den Verfahren mit Zwischenfruchtanbau (M-ZF)